

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung bauvergaberechtlicher Vorschriften im Zuge des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge („Vergabebesleunigungsgesetz“) ist am 1. Juli 2026 in Kraft getreten (siehe BGBl. I 2026 Nr. 137). Damit wurde das nationale Vergaberecht, insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV), aber auch etwa die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), reformiert.

Die Änderungen sollen auch in der nachgeordneten Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 2 (VOB/A-EU) und Abschnitt 3 (VOB/A-VS) entsprechend umgesetzt werden. Zudem sind in der VOB/A-EU Anpassungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie der Richtlinie (EU) 2019/882 vorgesehen. Dazu wurde die VOB/A mit Bekanntmachung vom XX. August 2026 angepasst (BAnz AT XX.XX.2026 XX – Hinweis: Verweis wird hier und folgend an den markierten Stellen nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger ergänzt). In der Folge sind die bestehenden statischen Verweise in § 2 VgV und § 2 VSVgV auf die bisherige Fassung der VOB/A überholt und werden mit dieser Verordnung angepasst.

B. Lösung

Es wird eine Aktualisierung der Verweise in der VgV und der VSVgV vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um rechtstechnische Anpassungen ohne Auswirkung auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von den rechtstechnischen Anpassungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es handelt sich um rechtstechnische Anpassungen ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es handelt sich um rechtstechnische Anpassungen ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung bauvergaberechtlicher Vorschriften im Zuge des Vergabebesleunigungsgesetzes¹

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund des § 113 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Vergabeverordnung

Die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „durch die Bekanntmachung vom 6. September 2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4)“ durch die Angabe „durch die Bekanntmachung vom X. August 2026 (BAnz AT XX.XX.2026 XX)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit

Die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der

- Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2487 vom 2. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/2487, 4.12.2025) geändert worden ist,
- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung 2025/2152 vom 22. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2152, 23.10.2025) geändert worden ist.
- Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).
- Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

In § 2 wird die Angabe „durch die Bekanntmachung vom 6. September 2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4)“ durch die Angabe „durch die Bekanntmachung vom **X. August 2026 (BAnz AT XX.XX.2026 XX)**“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2487 vom 2. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/2487, 4.12.2025) geändert worden ist.
2. Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung 2025/2152 vom 22. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2152, 23.10.2025) geändert worden ist.
3. Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).
4. Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge („Vergabebesleunigungsgesetz“) ist am 1. Juli 2026 in Kraft getreten (siehe BGBl. I 2026 Nr. 137). Damit wurde das nationale Vergaberecht, insbesondere das GWB und die VgV, aber auch etwa die VSVgV, reformiert.

Die Änderungen sollen auch in der nachgeordneten VOB/A entsprechend umgesetzt werden. Zudem sind in der VOB/A-EU Anpassungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sowie der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) vorgesehen. Letztere werden für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen eines parallelen Vorhabens (siehe Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, Bundesratsdrucksache 388/26, dort: neuer § 6c Energieeffizienzgesetz sowie Anpassungen von §§ 31 Absatz 5 und 61 VgV) umgesetzt.

Dazu wurde die VOB/A mit Bekanntmachung vom XX. August 2026 angepasst (BAnz AT XX.XX.2026 XX). In der Folge sind die bestehenden statischen Verweise in § 2 VgV und § 2 VSVgV auf die bisherige VOB/A überholt und werden mit dieser Verordnung angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird eine Aktualisierung der Verweise in § 2 VgV und § 2 VSVgV auf die aktuelle Fassung der VOB/A vorgenommen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Auf die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bundestagsdrucksache 21/1934, S. 34) wird verwiesen.

IV. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen für diese erforderlichen rechtstechnischen Klarstellungen.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundes ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung in § 113 GWB und beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist auch im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG sowohl hinsichtlich des Gesamtvorhabens als auch hinsichtlich der wichtigsten Einzelregelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

Nach § 113 Absatz 2 GWB ist weder die Zustimmung des Bundesrates noch die Beteiligung des Bundestages erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es handelt sich um rechtstechnische Anpassungen. Zur Vereinbarkeit der zugrunde liegenden Rechtsanpassungen mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen wird auf die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bundestagsdrucksache 21/1934, S. 35) verwiesen.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen der Verweise in den § 2 VgV sowie in § 2 VSVgV dienen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Die Rechtsanwendung wird dadurch erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es handelt sich um rechtstechnische Anpassungen. Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um rechtstechnische Anpassungen ohne Auswirkung auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Auch durch die zugrundeliegenden Rechtsanpassungen sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstanden (siehe Bundestagsdrucksache 21/1934, S. 3 sowie Bundesratsdrucksache 388/26).

4. Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um rechtstechnische Anpassungen ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

Zu dem Erfüllungsaufwand der zugrundeliegenden Rechtsanpassungen wird auf die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bundestagsdrucksache 21/1934, S. 36 ff.) sowie die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (Bundesratsdrucksache 388/26) verwiesen. In den dortigen Berechnungen sind die Auswirkungen hinsichtlich Bauaufträgen bereits enthalten.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen sind rechtstechnische Anpassungen. Es bestehen keine weiteren Regelungsfolgen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Befristungen oder Evaluierungen sind bei diesen rechtstechnischen Anpassungen nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Zu der Evaluierung der zugrundeliegenden Rechtsanpassungen wird auf die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bundestagsdrucksache 21/1934, S. 45) sowie Begründung des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (Bundesratsdrucksache 388/26) verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Vergabeverordnung)

Mit der Änderung wird der Verweis in § 2 VgV auf die geänderte Fassung des Abschnitts 2 der VOB/A nach Bekanntmachung am **XX. August 2026 (BAnz AT XX.XX.2026 XX)** aktualisiert.

Die Änderungen in der VOB/A durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) haben die geänderten Regelungen des GWB und der VgV im Rahmen des Vergabebeschleunigungsgesetzes (BGBl. 2026 I Nr. 137) nachgezeichnet sowie Anpassungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie der Richtlinie (EU) 2019/882 vorgenommen. Letztere werden für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen eines parallelen Vorhabens umgesetzt (siehe Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, Bundesratsdrucksache 388/26, dort: neuer § 6c Energieeffizienzgesetz sowie Anpassungen von §§ 31 Absatz 5 und 61 VgV).

Zu Artikel 2 (Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit)

Mit der Änderung wird der Verweis in § 2 VSVgV auf die geänderte Fassung des Abschnitts 3 der VOB/A nach Bekanntmachung am **XX. August 2026 (BAnz AT XX.XX.2026 XX)** aktualisiert.

Die Änderungen in der VOB/A durch den DVA haben die geänderten Regelungen der VSVgV im Rahmen des Vergabebeschleunigungsgesetzes (BGBl. 2026 I Nr. 137) nachgezeichnet.